

644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (580 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat die Erhöhung der Studienbeihilfen und des Bezieherkreises, weiters die Reduzierung des administrativen Aufwandes zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, die verstärkte Förderung des Zustandekommens aufwendiger wissenschaftlicher Arbeiten von sozial förderungswürdigen Studierenden und die Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zum Ziel.

Dies soll

1. durch die Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge entsprechend der Geldentwicklung seit 1985,
2. durch eine effizientere Gestaltung des Verfahrens in den Senaten der Studienbeihilfенbehörde und bei der Vergabe von Leistungsstipendien,
3. durch die Einführung von Förderungsstipendien zur Anfertigung aufwendiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten und
4. durch die Verbesserung der Beurteilungskriterien für die „soziale Bedürftigkeit“ durch die differenziertere Heranziehung der elterlichen Einkünfte, stärkere Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten und durch Anhebung der Einkommensgrenzen für größere Familien

erreicht werden.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes werden voraussichtlich 1989 Mehraufwendungen des Bundes von insgesamt 73 Millionen Schilling erfordern.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 1988 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stippel, Smolle, Dr. Ermacora, Mrkvicka, Dipl.-Vw. Dr. Stix, DDr. Gmoser, Stricker, Dr. Müller, Dr. Nowotny und der Ausschußobmann Dr. Blenk sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Tappy.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel bzw. Stricker, Mrkvicka sowie Dr. Stippel und Dr. Ermacora einstimmig angenommen. Abänderungsanträge der Abgeordneten Smolle bzw. Dipl.-Vw. Dr. Stix fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Weiters brachten die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel einen Entschließungsantrag ein. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, die diesem Bericht beigebrachte Entschließung anzunehmen.

Zu § 13 Abs. 2 lit. b vertritt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung die Auffassung, daß unter „Einkünften im Sinne dieses Bundesgesetzes“ auch Einkünfte aus Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie nach dem Sonderunterstützungsgesetz zu verstehen sind.

Zu § 14 Abs. 5 wird festgehalten, daß die Novelle zum Studienförderungsgesetz eine Neuzusammensetzung der Senate insofern vorsieht, als diese künftig aus zwei Vertretern der Studierenden, einem Hochschullehrer und einem Bediensteten der Studienbeihilfенbehörde bestehen. Auch im Hinblick auf § 7 AVG ist jeweils sicherzustellen, daß der Bedienstete der Studienbeihilfенbehörde nicht mit jenem ident sein kann, welcher erstinstanzlich für den negativen Entscheid, welcher dem Senat zur Behandlung vorliegt, verantwortlich ist.

2

644 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (580 der Beilagen) wird mit den

angeschlossenen Abänderungen die /₁
verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschließung /₂
wird angenommen.

Wien, 1988 06 07

Posch
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

/₁

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 580 der Beilagen

1. Im Artikel I ist nach der Z 16 folgende Z 16 a einzufügen:

Im § 13 Abs. 12 wird der Betrag von „2 000 S“ auf „1 000 S“ abgeändert.

2. Im Artikel I haben in der Z 14 § 13 Abs. 2 lit. b sowie in der Z 15 § 13 Abs. 6 lit. b die Worte „durch eigene Berufstätigkeit oder“ zu entfallen.

3. Im Artikel I Z 19 hat der § 14 Abs. 5 lit. a zu lauten:

„a) einem rechtskundigen Hochschullehrer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956 (Lehrer).“

4. Im Artikel I Z 25 ist im § 26 Abs. 1 der Ausdruck „Hochschulortes“ durch den Ausdruck „Studienortes“ zu ersetzen.

5. Nach Artikel I Z 25 ist folgende Z 25 a einzufügen:

„,25 a. § 27 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

c) die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie das eigene Einkommen des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes jeweils das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.“

6. Im Artikel I ist in der Z 26 im § 28 Abs. 1 und 7, in der Z 27 im § 28 a Abs. 1 sowie in der Z 28 im § 29 Abs. 1 der Ausdruck „Studierende“ durch „Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt“ zu ersetzen.

/₂

Entschließung:

Die Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sowie für Wissenschaft und Forschung werden ersucht, ehestmöglich die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Einbeziehung von Schülern an Konservatorien in das Studienförderungsgesetz 1983 zu klären und allfällige Novellierungsvorschläge auszuarbeiten.